

AMTSBLATT DER STADT HÜCKELHOVEN

INHALT:

Öffentliche Bekanntmachungen betreffend:

- Widmung von Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr gemäß § 6 StrWG NRW
- 2. Bebauungsplan 1-065-1-1, Hückelhoven, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiet Rheinstraße/Neckarstraße;

hier:

- a) Inkrafttreten
- 3. Bebauungsplan 3-184-0, Brachelen, Kinderspielanlage Linnicher Straße;

hier:

- a) Beschluss zur Änderung
- b) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB (Bürgerbeteiligung) vom 26.10.2020 bis einschl. 06.11.2020
- 4. Ersatzbestimmung eines Mitgliedes für die Vertretung der Stadt Hückelhoven; hier: Stormanns, Daniel
- 5. Ersatzbestimmung eines Mitgliedes für die Vertretung der Stadt Hückelhoven; hier: Schewe, Peter Eduard
- 6. Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33.45; hier: Flurbereinigung Betgenhauser Feld Az. 33.1 5 1404-

HERAUSGEBER DES AMTSBLATTES IST DER BÜRGERMEISTER DER STADT HÜCKELHOVEN

BEZUGSMÖGLICHKEITEN UND BEDINGUNGEN:

Kostenlos erhältlich:

- an der Information des Stadtbüros der Stadtverwaltung Hückelhoven, Rathausplatz 1, Eingang Breteuilplatz
- abrufbar auf der Homepage der Stadtverwaltung Hückelhoven <u>www.hueckelhoven.de</u> unter der Rubrik "Aus dem Rathaus/Amtsblatt"

Es kann auch gegen Erstattung der Portokosten in Papierform oder als Benachrichtigung per Email abonniert werden.

Das Amtsblatt ist einzeln zu beziehen.

Die Bestellung ist an die Stadtverwaltung Hückelhoven, Hauptamt, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven oder an info@hueckelhoven.de zu richten.

Bekanntmachung

Widmung von Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen -StrWG NRW- vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91) in der zurzeit gültigen Fassung wird die Straße "An der Siefe" (Gemarkung Hückelhoven-Ratheim, Flur 59, Flurstück 1105) im Stadtteil Ratheim ohne Beschränkungen des Gemeingebrauches als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Widmung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92 (im Justizzentrum), 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und der angefochtene Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Hückelhoven, 08.10.2020

In Amm

Der/Bürgermeister

Bekanntmachung

Widmung von Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen -StrWG NRW- vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91) in der zurzeit gültigen Fassung werden

1. die im Bebauungsplan 6-195-0, Ratheim, Schlackerweg, zum einen als Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung "Fuß- und Radweg" ausgewiesene und zum anderen als mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche (Gemarkung Hückelhoven-Ratheim, Flur 51, Flurstücke 116 tlw., 1427 tlw., 1436 und 1437) mit der Beschränkung des Gemeingebrauches hinsichtlich des Kraftfahrzeugverkehrs auf die Ver- und Entsorgungsbetriebe, den Rettungsdienst und die Anlieger und im Übrigen auf den Fußgänger- und Radfahrverkehr

und

2. die im Bebauungsplan 1-117-0 / B, L 117 N, Umgehung Ratheim und Millich (Ebene 1), als Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung "Fußweg und Radweg" festgesetzte Fläche (Gemarkung Hückelhoven-Ratheim, Flur 51, Flurstücke 107 tlw., 108, 109, 110 und 699) mit der Beschränkung des Gemeingebrauches auf den Fußgänger- und Radfahrverkehr

als Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Lage und Ausdehnung der vorstehend angeführten Verkehrsflächen ergeben sich aus den anliegenden Auszügen aus den Bebauungsplänen 6-195-0 und 1-117-0 / B und dem ebenfalls anliegenden Auszug aus der Flurkarte, die Bestandteile dieser Widmungsverfügung sind.

Die Widmungen treten einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92 (im Justizzentrum), 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und der angefochtene Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

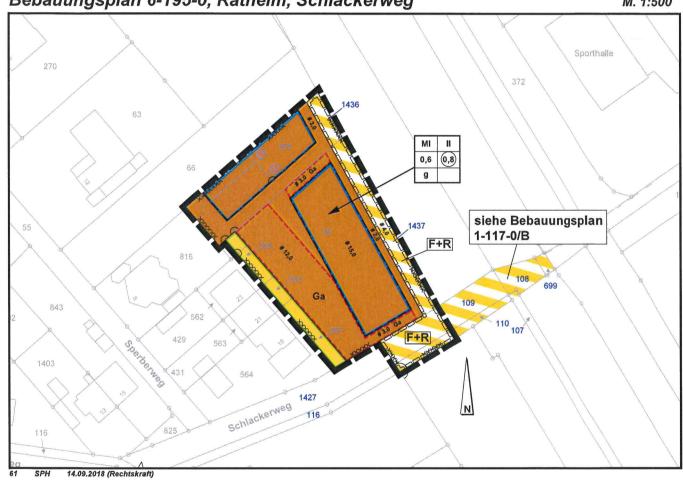
Hückelhoven, 07.10.2020

Der Bürgermeister

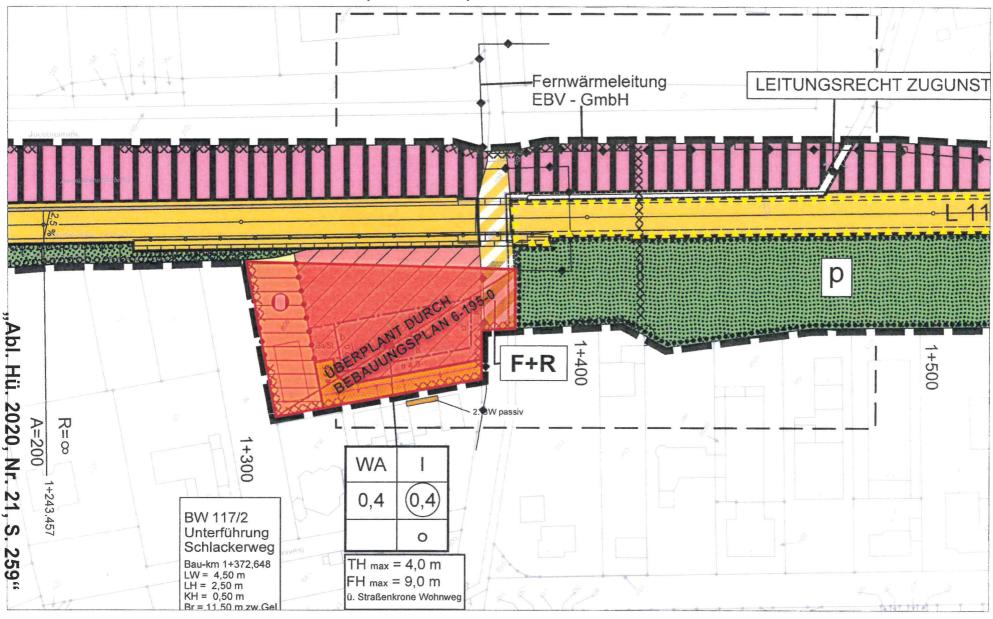
Bernd Jansen

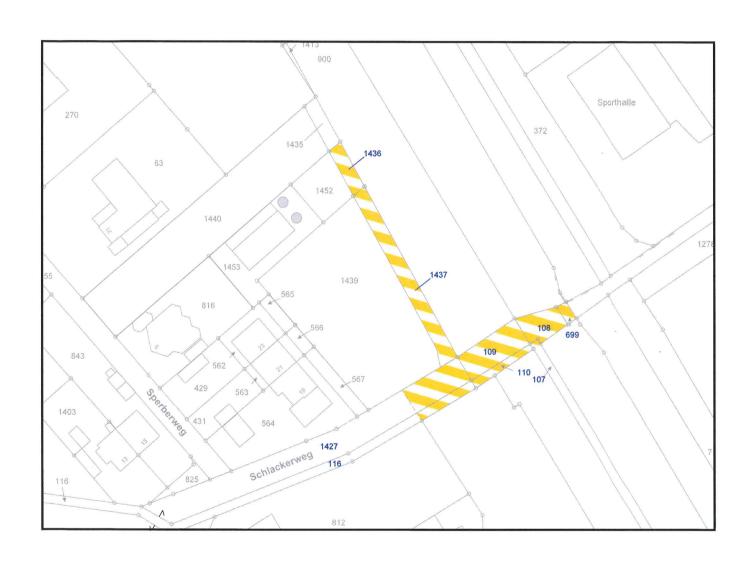
<u>Anlag**e**r</u>

"Abl. Hü. 2020, Nr. 21, S. 257"



BEBAUUNGSPLAN 1-117-0 / B, L 117 N, UMGEHUNG RATHEIM UND MILLICH





<u>Bekanntmachung</u>

Bebauungsplan 1-065-1.1, Hückelhoven, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiet Rheinstraße/ Neckarstraße;

hier: Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat am 07.10.2020 den Bebauungsplan 1-065-1.1, Hückelhoven, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiet Rheinstraße/ Neckarstraße gemäß § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Der Bebauungsplan 1-065-1.1, Hückelhoven, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiet Rheinstraße/ Neckarstraße sowie die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.15, während folgender Zeiten zur Einsicht bereitgehalten:

montags bis freitags von
montags von
donnerstags von

08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

- I. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB in der oben genannten Fassung
 - I.1 Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die im
 - § 39 BauGB (Vertrauensschaden)
 - § 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)
 - § 41 Abs. 1 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahrund Leitungsrechten)
 - § 41 Abs. 2 BauGB (Entschädigung bei Bindung für Bepflanzungen)
 - § 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung zur Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

- I.2 Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter I.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 4 BauGB).
- II. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB in der oben genannten Fassung)

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht <u>innerhalb eines Jahres</u> seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hückelhoven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

III. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung kann gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hückelhoven vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan 1-065-1.1, Hückelhoven, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiet Rheinstraße/ Neckarstraße, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

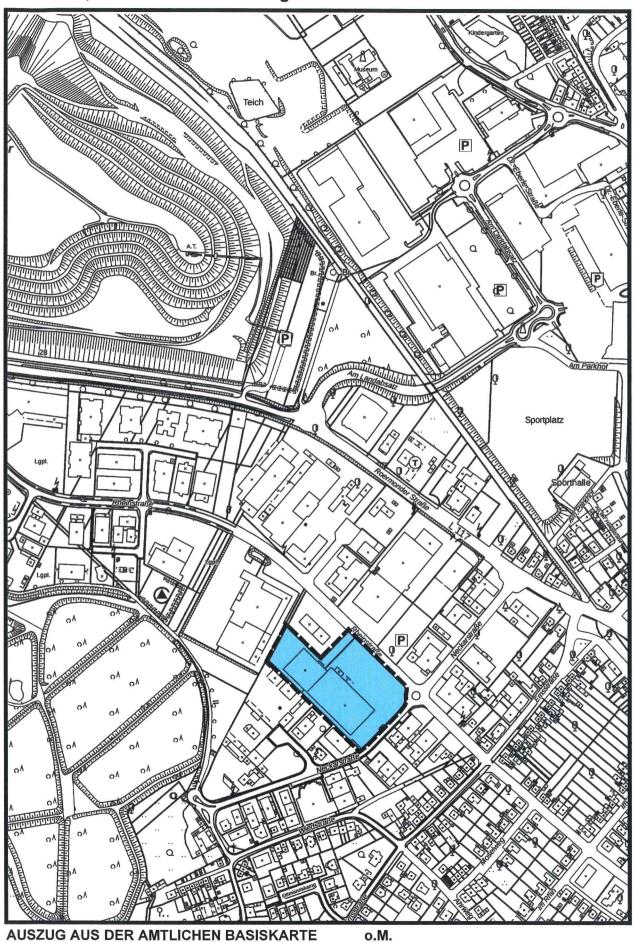
Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan 1-065-1.1, Hückelhoven, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiet Rheinstraße/ Neckarstraße gem. § 10 Abs. 3 BauGB in der oben genannten Fassung rechtsverbindlich.

Hückelhoven, den 08.10.2020

Der Bürgermeister

Bernd Jansen

Geltungsbereich Bebauungsplan 1-065-1.1, Hückelhoven, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiet Rheinstraße / Neckarstraße



AUSZUG AUS DER AMTLICHEN BASISKARTE

61 SPH **NOVEMBER 2019**

<u>Bekanntmachung</u>

Bebauungsplan 3-184-0, Brachelen, Kinderspielanlage Linnicher Straße;

hier: a) Beschluss zur Änderung

b) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB (Bürgerbeteiligung) vom 26.10.2020 bis einschl. 06.11.2020

a) Beschluss zur Aufstellung

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 25.08.2020 den Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes 3-184-0, Brachelen, Kinderspielanlage Linnicher Straße, gefasst. Der neue Bebauungsplan trägt die Bezeichnung 3-184-1, Brachelen, Kinderspielanlage Linnicher Straße. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Planung:

Für den in der Anlage gekennzeichneten Geltungsbereich existiert seit dem 21.07.2017 der rechtsverbindliche Bebauungsplan "3-184-0, Brachelen, Kinderspielanlage Linnicher Straße".

Der Bebauungsplan setzt einen Hallenspielplatz mit dazu notwendigen Nebenanlagen wie z.B. Sanitäreinrichtungen, Innengastronomie, Geräteraum, Fahrzeuggaragen etc. fest. Eine Außengastronomie ist nicht zulässig. Zudem wurde der Bebauungsplan seinerzeit aufgestellt, um die verkehrliche Situation auf der Linnicher Straße zu entlasten und entsprechend Parkplätze im rückwärtigen Bereich des Indoorspielplatzes anlegen zu dürfen. Dies ist zwischenzeitlich erfolgt.

In der zum Bebauungsplan erstellten schalltechnischen Beurteilung der zu erwartenden Geräuschimmissionen wurde bereits eine mögliche Außenspielfläche (max. 50 Kinder) begutachtet und für unproblematisch bewertet, da die maximal zulässigen Lautstärkenrichtwerte eingehalten werden.

Im damaligen Bebauungsplanverfahren wurde sich aber gegen eine entsprechende Außenspielanlage und Außengastronomie entschieden und diese entsprechend im Bebauungsplan als unzulässig festgesetzt.

Auf Grund der anhaltenden Corona-Pandemie und die hierdurch vom Investor zu leistenden Aufwendungen, von Schutz- und Hygienemaßnahmen stellen die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens stark in Frage.

Um die beliebte und über die Stadtgrenzen bekannte Einrichtung am Standort halten zu können, soll nun auf einer entsprechenden Teilfläche (wie im Lärmgutachten bewertet) eine Außenspielanlage sowie eine Außengastronomie zugelassen werden.

Hierzu muss der entsprechende Bebauungsplan geändert werden.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBI. I. S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung, wird der Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

b) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung etc. öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches erfolgt in der Zeit von

Montag, den 26.10.2020 bis einschließlich Freitag, den 06.11.2020

während folgender Zeiten:

montags bis freitags	von 08.00 bis 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	von 14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von 14.00 bis 17.30 Uhr.

Die Öffentlichkeit hat während der vorgenannten Zeiten Gelegenheit, sich bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.15, über den Inhalt des Bebauungsplanes zu unterrichten bzw. sich zu dieser Planung zu äußern und diese zu erörtern. Zudem können Stellungnahmen digital per E-Mail (marcel.roemer@hueckelhoven.de) oder über den Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Hückelhoven unter: http://www.o-sp.de/hueckelhoven/ abgegeben werden.

Hiermit werden Ort und Zeit der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

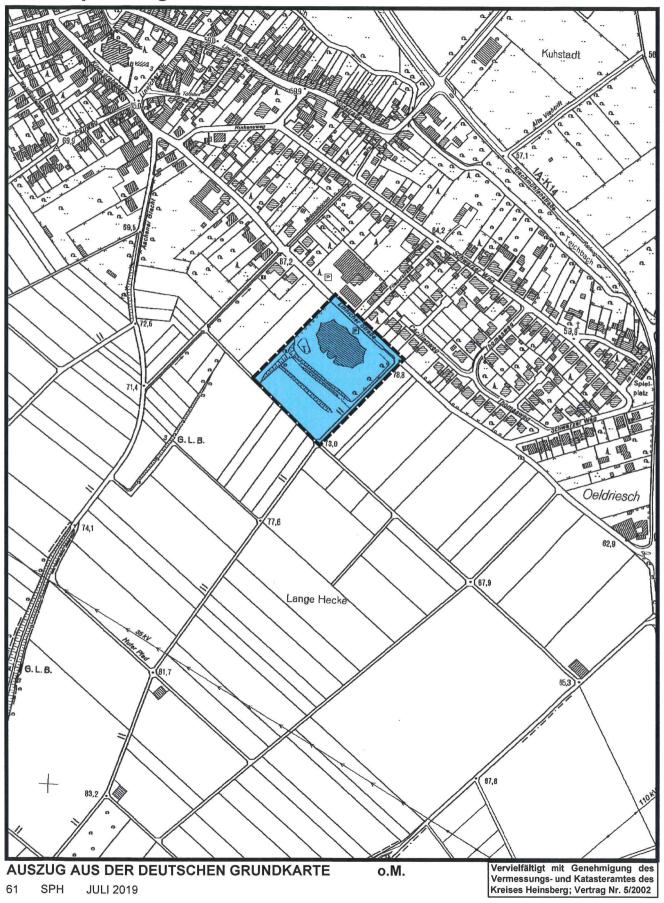
Hückelhoven, den 08.10.2020

Der Bürgermeister

Bernd Jansen

"Abl. Hü. 2020, Nr. 21, S. 266"

Geltungsbereich Bebauungsplan 3-184-1, Brachelen, Kinderspielanlage Linnicher Straße



STADT HÜCKELHOVEN

Der Wahlleiter

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

der Ersatzbestimmung eines Mitgliedes der Vertretung der Stadt Hückelhoven

Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, dass

Herr Bernd Karl Heinz Jansen.

wohnhaft 41836 Hückelhoven, E-Mail: jansen-hueckelhoven@t-online.de

am 24.09.2020 die Annahme der Wahl zur Vertretung der Stadt Hückelhoven im Wahlbezirk 20 (Kommunalwahlen am 13.09.2020) abgelehnt hat.

Als Listennachfolger wurde

Herr Daniel Stormanns,

wohnhaft 41836 Hückelhoven, E-Mail: daniel.stormanns@gmx.de

aus der Reserveliste der Partei CDU festgestellt.

Herr Stormanns hat die Wahl angenommen.

Gegen diese Feststellung können

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl am 13.09.2020 teilgenommen haben sowie

- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl (Ersatzbestimmung) für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter im Rathaus Hückelhoven, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Hückelhoven, 05.10.2020

Dr. Ortmanns Wahlleiter

STADT HÜCKELHOVENDer Wahlleiter

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

der Ersatzbestimmung eines Mitgliedes der Vertretung der Stadt Hückelhoven

Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, dass

Frau Maria Theresia Schaefer, wohnhaft 41836 Hückelhoven, E-Mail: tuttimaus1@googlemail.com

am 29.09.2020 die Annahme der Wahl zur Vertretung der Stadt Hückelhoven aus der Reserveliste der Partei DIE LINKE (Kommunalwahlen am 13.09.2020) abgelehnt hat.

Als Listennachfolger wurde

Herr Peter Eduard Schewe, wohnhaft 41836 Hückelhoven, E-Mail: sdermeister@aol.com

aus der Reserveliste der Partei DIE LINKE festgestellt.

Herr Schewe hat die Wahl angenommen.

Gegen diese Feststellung können

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl am 13.09.2020 teilgenommen haben sowie

- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl (Ersatzbestimmung) für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter im Rathaus Hückelhoven, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Hückelhoven, 06.10.2020

Wahlleiter

Anlage a)

Bezirksregierung Köln Dezernat 33.45 - Ländliche Entwicklung und Bodenordnung -Az.: 33.45 - 5 14 04 Köln, den 19.08.2020 Zeughausstraße 2-10 Tel.: 0221 / 147 -2033

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Betgenhauser Feld Prüfung der UVP-Pflicht für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

In der Flurbereinigung Betgenhauser Feld ist beabsichtigt ca. 1,5 km Wege herzustellen; Ca. 1,0 km in wassergebundener Decke, ca. 0,5 km in schwerer Befestigung. Etwa. 0,7 km sollen auf vorhandenen Wegen ausgebaut werden. Im Rahmen dieser Planung ist es zudem erforderlich ca. 0,9 km unbefestigte Wege und 0,05 km schwer befestigte Wege zu rekultivieren. Ebenso wird die Lage von ca. 1,7 ha geplanten Landschaftsgestaltenden Anlagen, die im Zuge der Planfeststellung zur L 19 n festgestellt wurden, innerhalb des Flurbereinigungsgebietes verändert. Aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 3a und 3c des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBI. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328) wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die vorgenannten Maßnahmen nicht erforderlich ist. Das Ergebnis dieser Untersuchung kann beim Dezernat 33, der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Robert-Schuman-Straße 51, in 52066 Aachen, Raum 2040 (Tel. 0221/ 1474120) arbeitstäglich während der Dienststunden eingesehen werden.

Köln, den 19.08,2020

Im Auftrag

gez. Kopka (Ltd. Regierungsvermessungsdirektor)

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht:

http://www.bezreg-

koeln.nrw.de/brk internet/verfahren/33 flurbereinigungsverfahren/index.html
Allgemeine datenschutzrechtliche Informationen der Bezirksregierung Köln erhalten
Sie hier: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk internet/datenschutz/index.html.
Bereichsspezifische Informationen im Sinne von Art. 13 Abs. 1 DSGVO erhalten sie
hier: https://www.bezreg-

koeln.nrw.de/brk internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/daten schutzhinweise.pdf. Auf Wunsch stellen wir Ihnen diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung.